jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1997/06/23 KUVS-826/2/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1997

Rechtssatz

Die LMKV stellt (EG-konform) einheitlich auf die Kennzeichnung der Mindesthaltbarkeit ab. Mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum auszustatten sind grundsätzlich alle der LMKV unterliegenden Waren; die Ausnahmen führt § 7 Z 3 taxativ an. Die Angabe der Mindesthaltbarkeit ist in die Sichtfeldregelung einbezogen. Die für die Mindesthaltbarkeitsangabe zu verwendenden Worte entweder "mindestens haltbar bis ..." oder "mindestens haltbar bis Ende ..." sind von der LMKV zwingend vorgeschrieben. Das schließt Abkürzungen wie "mindestens" mit "mind." und "haltbar" mit "haltb." nicht aus, weil diese leicht verständlich sind. Maßstab für die Beurteilung, was leicht verständlich im Sinne dieser Bestimmung ist, ist nach lebensmittelrechtlichen Grundsätzen die Verkehrauffassung, eben die Auffassung des verständigen - im Sprachgebrauch der Politik und Rechtsprechung: des "mündigen" - Durchschnittsverbrauchers.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at